



DATENGUT



Allgemeine Geschäftsbedingungen der DATENGUT Leipzig GmbH & Co. KG

[Stand: 01. Juli 2013]

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Datengut Leipzig GmbH & Co. KG

[Stand 1. Juli 2013]

1. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 1.2. An allen Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere Abbildungen und Prospekten, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

Angebotsunterlagen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich kann der Vertragspartner nicht geltend machen.

- 1.3. Wir dürfen die Ausführung einzelner Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte [Subunternehmer, Zulieferer und andere Erfüllungsgehilfen] vergeben.

Unterlagen des Vertragspartners dürfen durch uns solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen haben.

- 1.4. Als „Fremdleistungsanteile“ bezeichnet werden Leistungen durch vom Vertragspartner bestimmte Dritte, die in Zusammenhang mit den zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen erbracht werden.

- 1.5. Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist:

- Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und -verbesserung;
- geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß- oder Gewichtsabweichungen;
- handelsübliche Abweichungen.

- 1.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall von seinen An- und Vorgaben abgewichen werden darf.

- 1.7. Wir bemühen uns, einem nach Vertragsabschluß erfolgenden Änderungsverlangen des Vertragspartners bezüglich der vertragsgegenständlichen Lieferungen und/oder Leistungen Rechnung zu tragen, soweit uns dies im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

Soweit die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten etc.) haben, ist unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vorzunehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht.

Kommt eine Anpassung der vertraglichen Regelungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums [zwei Wochen] zustande, nachdem der Vertragspartner die Erforderlichkeit einer Anpassung geltend gemacht hat, so werden die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt, falls der Vertragspartner den Vertrag nicht kündigt.

Wir können für die Dauer der Unterbrechung aufgrund der Prüfung des Änderungsverlangens und der Vereinbarung über die Anpassung der vertraglichen Regelungen eine angemessene zusätzliche Vergütung in Anlehnung an die Stundensätze derjenigen unserer Mitarbeiter verlangen, die

aufgrund der Unterbrechung nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.

Wir dürfen für eine erforderliche umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, ebenfalls zusätzlich eine angemessene Vergütung verlangen, sofern wir den Vertragspartner auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweisen und dieser einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt.

- 1.8. Kommt es bei Vertragsabschluß zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, zum Beispiel aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadensersatz gemäß § 122 BGB unsererseits ausgeschlossen.

2. Preise, Kostenrahmen, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Bestellers

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich besonderer Bestimmungen ab unserem Unternehmen ausschließlich Porto, Fracht, Verpackung, Versicherung, Daten-träger, Kopien, Aufstell- und Installationsleistungen sowie sonstiger Nebenleistungen und -kosten.

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 2.2. Wird bei Vertragsabschluß lediglich ein Kostenrahmen festgelegt, so ist das Einverständnis des Vertragspartners einzuholen, wenn dieser wesentlich überschritten wird.

- 2.3. Die Kosten notwendiger Reisen unserer Mitarbeiter sind im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze zu erstatten. Auch alle sonstigen Nebenleistungen und -kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Dies gilt vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung auch bei Festlegung eines Kostenrahmens.

- 2.4. Bei einer Vergütung nach Aufwand erfolgt eine monatliche Abrechnung.

Wir rechnen über die von uns geleisteten Arbeitsstunden und die gemäß vorstehend Ziffer 2.3 zusätzlich zu erstattenden Nebenkosten jeweils innerhalb einer Woche nach Ende eines Kalendermonats ab. Die in Rechnung gestellten Beträge werden sofort mit Erhalt der Monatsrechnung fällig.

- 2.5. Die Zahlungen sind ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter Vereinbarung. Die Zahlung ist nur bewirkt, sobald wir über den Betrag endgültig verfügen können.

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und die mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrags in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen.

Eine Erfüllungswirkung tritt erst mit Einlösung der Schecks bzw. Wechsel und unserer Befreiung aus jeglicher Wechselhaftung ein.

- 2.6. Werden durch den Vertragspartner vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, so sind wir - ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf - berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

[Stand 1. Juli 2013]

- 2.7. Die Aufrechnung kann nur mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Darüber hinaus ist der Vertragspartner berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages geltend zu machen, sofern und soweit wir eine Pflichtverletzung gem. § 276 BGB zu vertreten haben.
- 2.8. Bei verschuldeten erheblichen Zahlungsrückständen des Vertragspartners werden sämtliche uns gegen den Vertragspartner zustehenden Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis im Sinne von § 273 BGB sofort zur Zahlung fällig.

3. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 3.1. Zu den dem Vertragspartner obliegenden Mitwirkungspflichten, die zu einer effektiven und angemessenen Herbeiführung des Vertragszwecks erforderlich sind, gehören insbesondere:

- unverzügliche namentliche Nennung eines Verantwortlichen,
- Bereitstellung aller Unterlagen und Informationen, welche wir zur Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen benötigen,
- Prüfung der von uns vorgelegten Konzepte, Zwischenresultate, Auswertungen usw.,
- Bereitstellung der für unsere Leistungen erforderlichen EDV-Maschinen, Programme und Testdaten,
- Reinzeichnung von Formularen,
- Abstellung des von uns benötigten Hilfspersonals mit der erforderlichen Qualifikation.

In Zusammenhang mit seinen Mitwirkungspflichten anfallende Kosten trägt der Vertragspartner.

- 3.2. Im Falle der Verletzung der dem Vertragspartner obliegenden Verpflichtungen sind wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, dem Vertragspartner einen uns hierdurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4. Verantwortung des Vertragspartners

Der Vertragspartner übernimmt grundsätzlich die Verantwortung für

- von ihm stammende Unterlagen und Informationen wie Lösungskonzepte, Pflichtenhefte und Ausführungsanweisungen,
- die Auswahl der zu verarbeitenden Daten und die Beschaffung der für den Einsatz mit dem Arbeitsresultat vorgesehenen Maschinen und Programme,
- die Schaffung der technischen, organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung und Nutzung des Arbeitsresultates,
- die Auswahl, Einstellung und Kontrolle des von ihm im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten abgestellten Personals,
- die Maßnahmen zur Überprüfung von Ergebnissen und Auswertungen sowie zur Sicherung von Daten und Programmen,
- die Auswahl, Installation und den Gebrauch des Lizenzmaterials sowie die damit erzielten Resultate,

- die Auswahl der Hardware einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse,
- die Sicherung von Daten [Backup].

5. Lieferung / Lieferzeit / Lieferverzug

Umfang und Inhalt der durch uns geschuldeten Lieferung/Leistung ergeben sich ausschließlich aus unseren Vertragsunterlagen.

- 5.1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung erfolgen unsere Lieferungen „ab Werk“, unverpackt. Auch bei etwaiger Verpackung durch uns werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 5.2. Verbindlich vereinbarte Termine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche festgelegt wurden.
- 5.3. Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher dem Vertragspartner obliegender Mitwirkungspflichten, insbesondere die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten mit dem Vertragspartner sowie den Eingang vereinbarter Voraus- und Abschlagszahlungen, gegebenenfalls die Eröffnung von Akkreditiven, das Vorliegen behördlicher Genehmigungen und Importlizenzen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.4. Bei Lieferung „ab Werk“ ist für die Einhaltung der Lieferfrist der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, bei ausdrücklich vereinbarter Lieferung „frei Haus“ der Zeitpunkt, zu dem die Anlieferung durch uns erfolgt. Schulden wir aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung auch die Aufstellung von Liefergegenständen, so ist für die Einhaltung des Aufstellungstermins der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Aufstellung des betriebsbereiten Liefergegenstandes erfolgt ist.

Sie berechtigen uns, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Vertragspartner eine unzumutbare Liefer- und Leistungerschwerung diesbezüglich nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sowie ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners sind in vorbenannten Fällen, mit folgender Ausnahme, ausgeschlossen.

Dauern die vorstehend erwähnten Umstände aus höherer Gewalt länger als drei Monate an, so steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu.

- 5.5. Verzögert sich unsere Leistung, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner hat auf unsere Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf Leistung besteht oder die vorgenannten Rechtsbehelfe geltend macht.
- 5.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl für Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung als auch für Schadensersatz statt der Leistung, jedoch mit folgender Einschränkung: Außer im Falle von Vorsatz ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

[Stand 1. Juli 2013]

5.7. Die Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 5.6. gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Vertragspartner wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

5.8. Wir sind zu Teillieferungen oder -leistungen berechtigt, solange die restlichen Liefer- oder Leistungsteile innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit erbracht werden.

Bei teilweisem Liefer- bzw. Leistungsverzug unsererseits oder von uns zu vertretender teilweiser Unmöglichkeit zur Lieferung oder Leistung ist das Recht des Vertragspartners ausgeschlossen, Schadensersatz statt der Leistung der ganzen Verbindlichkeit zu verlangen oder von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, falls nicht das Interesse des Vertragspartners an der Teillieferung bzw. Teilleistung entfällt.

6. Übergang der Gefahr

6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Vertragspartner über, sobald unsere Lieferungen an die zur Ausführung – bei vereinbarter Abholung an die zur Abholung – der Lieferung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden sind, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Unternehmens. Bei ausdrücklich vereinbarter Lieferung „frei Haus“ geht die Gefahr mit Anlieferung beim Vertragspartner auf diesen über.

Vorbenannte Regelung über den Gefahrübergang gilt auch in den Fällen, in denen wir zusätzliche Aufstellungs- oder sonstige Leistungen beim Vertragspartner übernommen haben.

6.2. Bei Abnahme-, Annahme-, Abhol- oder Abrufverzug des Vertragspartners oder Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung – falls nicht bereits ein Gefahrübergang gemäß vorstehend Ziffer 6.1. erfolgt ist – zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, an dem dieser in Verzug gerät bzw. an dem die Lieferungen oder Leistungen bei pflichtgemäßem Verhalten des Vertragspartners vertragsgemäß hätten erfolgen können.

6.3. Übernehmen wir auf Kosten und Gefahr für den Vertragspartner den Transport oder die Versicherung ab Gefahrübergang, so haften wir nur insoweit, als uns selbst die zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen bzw. Versicherer haften.

7. Abnahme-, Annahme-, Abhol- oder Abrufverzug des Vertragspartners

Kommt der Vertragspartner mit der Ab- oder Annahme am Erfüllungsort oder der Abholung oder dem Abruf der Lieferungen oder Leistungen – auch bei eventuellen Teillieferungen oder Teilleistungen – in Verzug oder verzögern sich die Lieferungen oder Leistungen in sonstiger Weise aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so sind wir – unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte – berechtigt

- sofortige Zahlung der von dem Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen zu verlangen und darüber hinaus Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners einzulagern;

- nach Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist unter Hinweis auf unsere Rechte anderweitig über die von dem Verzug betroffenen Vertragsprodukte zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern und/oder von dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

8. Aufstellung / Installation / Funktionsprüfung

Installations- und Funktionsprüfungsleistungen übernehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung im Rahmen unserer Vertragsunterlagen und nur gegen besondere Vergütung.

9. Gewährleistung

9.1. Die gemäß unseren Vertragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen unserer Lieferungen und Leistungen sowie ihres vertragsmäßigen Gebrauchs sind Beschaffenheitsmerkmale und sind ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht Gegenstand einer Garantie im Sinne von § 443 BGB.

9.2. Vertragsprodukte sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Bei dieser Untersuchung sowie während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel – auch Zuviel- oder Zuwenig-Lieferung oder Falschliefung – hat uns der Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen ab Auftreten, in allen ihm erkennbaren Einzelheiten, soweit möglich insbesondere in reproduzierbarer Form, schriftlich zu melden. Hierbei befolgt er im Rahmen des Zumutbaren unsere Hinweise für Problemanalyse und Fehlerbestimmung. Auf unsere Aufforderung hin ist der Vertragspartner auch verpflichtet, uns nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen gegenüber unseren Leistungsbeschreibungen bzw. Pflichtenheften / Projektkonzepten / Spezifikationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle verspäteter Rüge sind Gewährleistungsrechte insoweit ausgeschlossen.

9.3. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt oder wir diesen im Rahmen unserer Gewährleistung nicht zu vertreten haben, so können wir eine Aufwandserstattung nach unseren üblichen Stundensätzen zuzüglich notwendiger Auslagen verlangen.

9.4. Der Vertragspartner gewährt uns die in Relation zu unseren konkreten Lieferungen und Leistungen erforderliche Nachfrist und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllungsarbeiten. Unseren Mitarbeitern und Beauftragten wird zur Erfüllung der Gewährleistung freier Zugang zu den Vertragsprodukten gewährt; wir können Ersatzteile beim Vertragspartner lagern, soweit dies zur Erfüllung unserer Pflichten notwendig ist.

9.5. Soweit ein von uns zu vertretender und rechtzeitig gerügter Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung [Mangelbeseitigung, Reparatur] oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Der Vertragspartner hat insoweit kein Wahlrecht. Wir können fehlerhafte Lieferungen oder Teile hiervon austauschen. Wir sind berechtigt, Reparaturen auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten stehen dem Vertragspartner keine weitergehenden Rechte als für die ursprünglichen Lieferungen und Leistungen zu. Im Falle der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Datengut Leipzig GmbH & Co. KG

[Stand 1. Juli 2013]

Mängelbeseitigung werden wir verpflichtet, alle insoweit erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung nach einem anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde.

9.6. Soweit sich nachstehend aus Ziffer 9.7. und Ziffer 10. nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchen Rechtsgründen –, die den Betrag von € 100.000,00 insgesamt übersteigen, ausgeschlossen.

Über den Betrag von € 100.000,00 hinaus haften wir deshalb nicht für Schäden, die nicht am Vertragsprodukt selbst entstanden sind; insbesondere haften wir über den Betrag von €100.000,00 hinaus nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

9.7. Vorstehende Haftungsfreizeichnung 9.6. gilt nicht,

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht;
- bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit, sofern eine Kardinalspflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, wobei unsere Ersatzpflicht dann auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit.
- Eine Haftungsfreizeichnung gilt ferner nicht, falls wir aufgrund einer Garantie i.S.v. § 443 BGB haften.

Mit dieser Regelung geht keine Beweislastumkehr einher.

9.8. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir ebenfalls nur in dem aus den Ziffern 9.6. und 9.7. ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Vertragspartners, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

9.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate.

10. Gesamthaftung

10.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffern 9.6. und 9.7. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches [zum Beispiel Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung sowie Ansprüche aus Produzentenhaftung und Fälle sonstiger außervertraglicher Haftung, wie etwa unerlaubte Handlung] – ausgeschlossen.

10.2. Unsere Haftungsfreizeichnungen gelten nicht für Ansprüche gemäß den §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

10.3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.4. Die Verjährung der Ansprüche zwischen uns und dem Vertragspartner richtet sich nach Ziffer 10.9.,

soweit nicht Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß den §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den mit uns geschlossenen Verträgen zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse

erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

11.2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich waren oder ohne Verschulden des Vertragspartners zugänglich werden sowie für Informationen, die sich bereits im Besitz des Vertragspartners befanden.

11.3. Der Vertragspartner wird sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, die Zugang zu den geheim zu haltenden Informationen und Unterlagen haben, über die Pflichten nach diesem Vertrag unterrichten.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

12.1. Gerichtsstand ist Leipzig.

Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

12.2. Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts [CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980] zur Anwendung.

© 2015 DATENGUT Leipzig GmbH & Co. KG

Dieses Dokument enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses Dokument irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie dieses Dokument.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses Dokumentes, ganz oder auszugsweise, ist nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt. Irrtum und Änderungen werden ausdrücklich vorbehalten.

DATENGUT

Leipzig GmbH & Co. KG
Baumeisterallee 3
04442 Zwenkau

Geschäftsführer

Michael Weitag

Amtsgericht

Leipzig HRA 16885

USt-IdNr.

DE 281710184

Telefon

+49 [34203] 432-300

www.datengut.de